

Satzung/Königshainer Heimatverein e.V.

Fassung vom 14.08.2023

§ 1 Steuerbegünstigung

Der Königshainer Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde, Heimatpflege, Kunst und Kultur.

Er verwirklicht seinen Zweck z. B. durch Kunst- und Kulturveranstaltungen und durch Vermittlung von Geschichtskennntnissen.

Dazu dienen Vorträge, Exkursionen, Gesprächsrunden, Veröffentlichungen in Zeitungen und Broschüren und auch die Anlage und pflege historischer Lehrpfade, Einsätze praktischer Denkmalpflege zur Erhaltung der Zeugnisse der historischen Görlitzer Kreisbahn durch Pflege und Restaurierung von Waggons, Standtafeln und technischen Geräten und Anlagen. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Erhalt, Pflege und Bewirtschaftung historischer Bauzeugnisse im Ort wie, der Wasserburg, des Schlosses, des Steinstocks u. a. historisch-wertvoller Zeugnisse der Orts- und Regionalgeschichte.

Die Themenkreise zur Betrachtung der Ortsgeschichte reichen vom Gewerbe über Bau- und Verkehrswesen, Handel, Land- und Forstwirtschaft, einzelnen Betrieben, Parteien, Organisationen, Bewegungen, Verwaltung, Militärwesen bis hin zur Geschichte der Kultur der Schulen und Kirchen, des Sports, der Lebensweisen unterschiedlicher sozialer Gruppen bis hin zu Leben und Werk bedeutender einheimischer Persönlichkeiten.

Der Verein will durch seine Arbeit z. B. am Lehrpfad einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung und Wiederherstellung des wertvollen Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der vorhandenen und bedeutenden Naturgüter im Landschaftsschutzgebiet „Königshainer Berge“ leisten.

Mit seinen unterschiedlichen Landschaftselementen Wald, Felder, Wiesen, Teichen und Fließgewässern bietet dieses geschützte Territorium, ein reizvolles Landschaftsbild. Der Verein setzt sich zum Ziel, auf den Schutz und die Pflege dieser Landschaft zu achten.

Wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist dieses Territorium ein vielbesuchtes Wander- und Erholungsgebiet. Der Verein ist bestrebt, Regeneration für Mensch und Landschaft zu gleichermaßen zu erreichen.

Der Königshainer Heimatverein widmet sich insbesondere der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- natur- und heimatverbundene Bürger und Bürgerinnen ab dem 14. Lebensjahr,
- interessierte Körperschaften
- Betriebe und Einrichtungen aus dem Umfeld

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Selbstauflösung (bei Körperschaften) und Ausschlussverfahren bei Satzungsverstoß.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die Zielstellung des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder können durch Geldzuwendungen die Arbeit des Vereins mittragen, nehmen an Veranstaltungen mit beratender Stimme teil, haben aber kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die Einrichtungen vorrangig zu nutzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Organe und Sitz des Vereins

Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt aus ihrer Mitte den Vereinsvorsitzenden, den 2. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), den Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzer als Vorstand alle 4 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzender). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Mitglieder, die nicht im Vorstand mitwirken, als Finanzkontrollorgan des Vereins.

Sie prüfen das Kassenbuch und die Finanzen sowie den Schriftwechsel mit dem Finanzamt. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Königshain.

§ 7 Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand plant und koordiniert die jährlichen Aufgaben. Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung der Aufgaben zeitweilige Arbeitsgruppen zu benennen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er organisiert die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und unterhält freundschaftliche Beziehungen zu den Partnern des Vereins. Er regelt Führungen und Vorträge. Jährlich wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist seinen Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Zur Rechenschaft gehört auch der Finanzbericht. Jedes Mitglied wird zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung der

Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Beschlüsse werden protokolliert.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Arbeitsprogrammen und anderen Vorhaben. Der Austritt aus dem Königshainer Heimatverein e. V. erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 14 Tagen zum 31.12. eines jeden Jahres. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nur bei einer 2/3 Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung nimmt den Finanzbericht entgegen. Sie wählt aus ihrer Mitte für Schwerpunkte der Vereinsarbeit zeitweilige bzw. ständige Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist durch den Protokollanten und einen in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden anwesenden Mitglied des Königshainer Heimatvereins zu unterzeichnen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Ausgaben

Die Arbeit im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 11

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Satzungsänderungen können nur in der Vollversammlung mit 2/3 der Stimmen erreicht werden.

§ 16 Die Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen die Auflösung beschließt. Bei Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Königshain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, zu verwenden hat.